

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/017/2016/B; LSchK/BY

In dem Schiedsverfahren

des Beschwerdeführers und Antragstellers

gegen

die Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren am 16. April 2016 beschlossen:

Die Beschwerde wird abgewiesen.

Begründung:

Der Entscheidung der Bundesschiedskommission liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

1. Mit Schreiben vom 21. Juni 2015 beantragte der Beschwerdeführer und Antragsteller bei der Bundesschiedskommission, dass die Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin ausgeschlossen werden und vorsorglich ihre parlamentarische Immunität aufgehoben werden soll. Er begründete seinen Antrag damit, dass die Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin, die zugleich Bundestagsangeordnete ist, Genossen mobben und aus der Partei drängen würde, die Sprecherwahl des Ortverbandes [...] verhindert habe und schließlich Aktivitäten von Parteimitgliedern unterbunden und über den Kreisverband angeordnet habe. Hierzu sollten nach dem Willen des Beschwerdeführers und Antragsgegners einige Zeugen gehört werden.

2. Nach Abgabe des Verfahrens an die zuständige Landesschiedskommission Landesverband [...] hat die Schiedskommission am 11. Januar 2016 entschieden, den Antrag abzulehnen und von der Eröffnung des Verfahrens abzusehen. Der Antrag war nach Auffassung der Landesschiedskommission offensichtlich unbegründet, da die Vorwürfe im Hinblick auf § 3 Abs. 4 S. 2 Landessatzung „entweder nicht hinreichend durch tatsächliches Vorbringen untermauert (sind) oder - selbst wenn sie sich als

zutreffend erweisen sollten, offensichtlich nicht schwerwiegend genug, um die hohen Hürden eines Parteiausschlusses überspringen zu können".

3. Gegen die Entscheidung der Landesschiedskommission, die dem Beschwerdeführer und Antragsteller am 14. Januar 2016 zugestellt wurde, legte er am 12. Februar 2016 Beschwerde ein, ohne sie näher zu begründen. Nachdem die Bundesschiedskommission dem Beschwerdeführer und Antragsteller die Frist für eine Begründung bis zum 14. März 2016 verlängert hatte, begründete er mit gleichem Datum seine Beschwerde. Im Wesentlichen wiederholte er den Sachvortrag und legte ergänzenden umfangreichen E-Mail-Verkehr bei, der zwischen verschiedenen Genossen stattfand.

4. Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die der Bundesschiedskommission vorliegende Handakte der Landesschiedskommission Bezug genommen.

II.

Die Beschwerde ist zulässig, aber offensichtlich unbegründet.

1. Nach § 15 Abs. 2 Satz 1 Schiedsordnung ist eine Beschwerde binnen einer Frist von einem Monat ab Zustellung des Beschlusses schriftlich bei der Bundesschiedskommission einzulegen und zu begründen. Der Beschwerdeführer und Antragsteller hat die Beschwerde fristgerecht erhoben und nach Gewährung der Fristverlängerung auch fristgerecht begründet.

2. Die Beschwerde ist jedoch gern. § 8 Abs. 2 Schiedsordnung als offensichtlich unbegründet abzuweisen. Nach 3 Abs. S. 2 Landessatzung Landesverband [...], eine wortgleiche Regelung findet sich in § 3 Abs. 3 S. 2 Bundessatzung, ist ein Ausschluss nur möglich, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze oder Ordnungen der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt (vgl. auch § 10 Abs. 4 Parteiengesetz). Die Landesschiedskommission hat aus dem Vortrag des Beschwerdeführers und Antragstellers beanstandungsfrei keine Anhaltspunkte für einen Parteiausschluss erkennen können. Die Tatsachen, auf die ein Ausschluss gestützt werden kann, müssen konkret und nachvollziehbar dargelegt werden.

Diesen Anforderungen ist der Beschwerdeführer und Antragsteller auch in seiner Beschwerdebegründung nicht gerecht geworden. Insbesondere werden die Vorwürfe des Mobbings lediglich pauschalisiert erhoben. Nichts anderes ergibt sich auch aus den beigefügten diversen E-Mail-Korrespondenzen. Unabhängig davon wurde nicht vorgetragen, dass die Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin Verfasserin der streitgegenständlichen E-Mails war. Meinungskundgebungen Dritter, auch wenn sie

kritikwürdig und ggf. sogar einen Parteiausschluss rechtfertigen könnten, können der Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin nicht ohne weiteres zugerechnet werden. Die Bundesschiedskommission hat auch keine sonstigen Anhaltspunkte für eine Zurechenbarkeit und Verantwortlichkeit der Beschwerdegegnerin und Antragsgegnerin.

Ob und inwiefern das Verhalten ein erheblicher Verstoß gegen die Grundsätze oder die Ordnung der Partei darstellt, zusätzlich ein schwerer Schaden für die Partei feststellbar und darüber hinaus ein Ausschluss auch noch verhältnismäßig wäre, bedarf daher keiner näheren Ausführungen.

3. Soweit der Beschwerdeführer und Antragsteller die Aufhebung der parlamentarischen Immunität begehrt, muss dieses Anliegen bereits aufgrund der Unzuständigkeit der Bundesschiedskommission abgewiesen werden. Die Aufhebung der parlamentarischen Immunität wäre eine alleinige Aufgabe des Parlaments.

4. Nach alledem war die Beschwerde abzuweisen.